Referent Prinz Johann: Ich glaube, diese Bestimmung ist unserm Entwurfe durchaus fremd. Es enthält derselbe nicht nur keine Schärfung der Todesstrafe überhaupt, sondern auch keine Schärfung in Bezug auf die Nachkommen. Die Zeiten des Kanzler Krell sind, Gott sei Dank! längst verschwunden, und wir können hoffen, daß dieselben nicht wiederkehren werden. Ja, ich gehe in meinen Hoffnungen noch weiter; ich hoffe, daß auch in dieser Beziehung in vielen Fällen das Begnadigungsrecht eintreten werde. Von Bestrafung der unschuldigen Nachkommen ist aber weder hier noch irgendwo im Gesetzentwurfe die Rede.

Präsident: Ich muß mir doch zu bemerken erlauben, daß meine Frage auf die Annahme der 79. §. bereits gestellt war. Ich hatte zuvor mich deutlich ausgesprochen: wenn Niemand über dieselbe spricht. Hierauf hat sich Niemand erhoben, und so war die Abstimmung erfolgt. Ueber diese Paragraphe kann daher nicht mehr gesprochen werden. Wenn der verehrte Sprecher irgend an einem andern Orte einen Antrag dieser Art noch für nöthig hält, so habe ich diesen zu erwarten und muß nur bitten, denselben in deutlicher Redaktion vorzulegen. Daß ein solcher Zusatz hier nöthig sei, glaube ich zwar nicht; denn, so wie auch der hochgestellte Herr Referent erwähnt, ist im ganzen Gesetzbuche Nichts zu finden, was zu einer solchen Besorgniß Anlaß geben könnte.

Freih. v. Biedermann: Nicht um über die §. 79. zu sprechen, wollte ich mir das Wort erbitten sie ist bereits angenommen, sondern um meine Abstimmung zu rechtfertigen. Da ich für die Paragraphe gestimmt habe, könnte man glauben, daß ich meine Ansicht hinsichtlich der Todesstrafe geändert hätte. Dies ist keineswegs der Fall. Da solche aber nach dem Beschlusse der hohen Kammer einmal stattfinden soll, so glaube ich, daß uns jetzt Fälle vorliegen, wo sie vorzüglicher Weise angewendet werden müsse.

Ziegler und Klipphausen: Ich bin weit entfernt, zu besorgen, daß Fälle der Art stattfinden werden. Bei einem Volke, wie das Sächsische, das den Regenten und die Verfassung liebt, wird eine solche Ausgeburt nicht vorkommen. Allein eben deshalb, weil hier ein Gesetzbuch verfaßt werden soll, auf das ganz Deutschland seine Aufmerksamkeit richtet, habe ich dies in Anregung zu bringen für nöthig gehalten. Uebrigens werde ich bei anderer Gelegenheit nicht ermangeln, diese Ansicht dem Präsidium in einem Amendement vorzulegen.

Referent Prinz Johann trägt hierauf den 80. Artikel vor: („Den Angriffen auf die Selbstständigkeit und Verfassung des Staates sind Angriffe auf die Selbstständigkeit und Verfassung des Deutschen Bundes gleich zu achten"), und bemerkt, daß zu dieser Paragraphe ein Amendement des Bürgermeister Wehner eingegangen sei, welches dahin gehe, die auf der 68. Seite des Deputations-Berichts der II. Kammer enthaltene Fassung aufzunehmen, welche lautet: „Angriffe auf die Selbstständigkeit und Verfassung des Deutschen Bundes sind dem Hochverrathe gleich zu achten." Dabei wünscht jedoch Bürgermeister Wehner noch dem Anfangsworte „Angriffe" das Wort „Gewaltsame" vorzusetzen, und nach den Worten „Selbstständigkeit und" das Wort „wesentliche" einzuschalten. —

Bürgermeister Wehner: Mich hat hauptsächlich das bewogen, meinen Antrag zu stellen, weil mir es schien, daß die Fassung der II. Kammer, welcher auch überdem der Regierungscommissair beigetreten, mehr zusammengefaßt ist. Es handelt sich nämlich darum, (wie auch im Gutachten der Deputation der II. Kammer gesagt worden ist): daß man überhaupt die Bestimmungen so eng wie möglich zusammenfasse, damit nicht Mißverständnisse entstehen, wodurch Verbrechen, die nicht Hochverrath sind, als Hochverrath betrachtet und bestraft werden. Es ist hier auch ins Auge zu fassen, daß von der höchsten Strafe, nämlich der Todesstrafe, die Rede ist. Mir schien die Fassung der II. Kammer angemessener zu sein, als die im Gesetzentwurfe aufgenommene. Indirekt scheint selbst die Deputation der I. Kammer damit einverstanden zu sein; wenn nämlich von Angriffen die Rede ist, so sollen darunter bloß gewaltsame verstanden werden, außerdem aber allemal bloß auf die wesentlichen Bestandtheile der Verfassung, aber nicht auf die unwesentlichen Bezug zu nehmen sein, und zu letzteren rechne ich die Bundesbeschlüsse. Eben darum aber, weil es wünschenswerth ist, daß bei einer so wichtigen Paragraphe auch alle mögliche Mißverständnisse vermieden werden möchten, glaube ich, daß der von mir beantragte Zusatz nöthig sei, und die Annahme desselben der hohen Kammer anempfehlen zu dürfen.

Staatsminister v. Könneritz: Mit dem Antrage der Deputation der II. Kammer ist die Staatsregierung einverstanden. Ueber den zweiten Antrag behalte ich mir nachher einige Worte vor.

Referent Prinz Johann: Dann dürften die Anträge zu spalten sein.

Der Präsident stellt hierauf die Frage: Ob die Kammer den Antrag auf die Annahme der 80. §. nach dem Gutachten der Deputation der II. Kammer unterstütze? Wird reichlich unterstützt. Auf die zweite Frage des Präsidenten: Ob die Kammer die vom Bürgermeister Wehner angetragenen zwei Veränderungen ebenfalls unterstützt? geschieht dies auch hinreichend.

Referent Prinz Johann: Ich habe mich für beide Anträge nicht erhoben und muß in Betreff des ersten Antrags erinnern, daß es ziemlich gleichgültig ist; nur scheint die Fassung in dem Gesetzentwurf richtiger, da sie auch keine weitere und engere Ausdehnung der Paragraphe in Vergleich zu Art. 79. enthält, denn in der Paragraphe heißt es: „den Angriffen auf die Selbstständigkeit und Verfassung des Staats sind Angriffe auf die Selbstständigkeit und Verfassung des Deutschen Bundes gleich zu achten." Also: wo ein Angriff auf die Selbstständigkeit oder eine gewaltsame Veränderung der Staatsverfassung den Hochverrath gegen den inländischen Staat begründet, wird auch der Hochverrath gegen den Deutschen Bund begründet. Es folgt daraus, daß wesentliche Veränderungen an der Verfassung des Bundes hier vorausgesetzt werden, wie in der 79. §. ausgesprochen wird; deswegen muß ich mich gegen den 2. Antrag erklären. Ebenso ist es mit der Einschaltung

SLUB
Wir führen Wissen.